

Konsortialvertrag

zwischen

der Stadt Heidelberg

- im folgenden „Stadt“ genannt -

und

AVR Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH

- im folgenden „AVR“ genannt -

§ 1

Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg arbeiten gemeinsam mit der Stadt Mannheim seit vielen Jahren auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft interkommunal zusammen. Diese Gebietskörperschaften haben am 27.02./15.12.1992 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, welcher im Rahmen der Zusammenarbeit der Stadt Mannheim die Verbrennung, dem Rhein-Neckar-Kreis die Deponierung und der Stadt Heidelberg die Kompostierung von Abfällen als Aufgabe zuweist.
- (2) Die Vertragsparteien beabsichtigen, in Fortsetzung der bereits bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft zusammen zu arbeiten. Ziel ist dabei die Schaffung einer Oberflächenabdichtung für die Deponie Feilheck der Stadt Heidelberg und die dauernde Überwachung der Deponie bis zum Ende der Nachsorgepflicht. Die Zusammenarbeit erfolgt in einem gemeinsamen Unternehmen, das in Form einer gemeinsamen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt wird. Dieses gemeinsame Unternehmen soll in der Weise gegründet werden, dass die Stadt 51 % der Gesellschaftsanteile und die AVR 49 % der Anteile übernimmt. Die Rechtsverhältnisse der gemeinsamen Gesellschaft richten sich nach diesem Konsortialvertrag, dem Gesellschaftsvertrag, den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes sowie den rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Unternehmensgegenstand der gemeinsamen Gesellschaft ist
 - die Rekultivierung der Deponie Feilheck der Stadt Heidelberg,
 - die Schaffung einer Oberflächenabdichtung einschließlich einer Gaserfassung für die Deponie Feilheck entsprechend der Genehmigungs- und Ausführungsplanung,
 - die dauernde Überwachung der Deponie Feilheck einschließlich der Dokumentation bis zum Ende der Nachsorgepflicht, und
 - die weitere Kooperation auf dem Sektor der Abfallwirtschaft beider Gesellschafter.

- (4) Die Stadt ist bereit, der gemeinsamen GmbH die erforderlichen Erbbaurechte einzuräumen. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Erbbaurechtsvertrag geregelt.
- (5) Die Stadt wird die von der gemeinsamen GmbH errichtete Oberflächenabdichtung anmieten. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag geregelt. Vor Ablauf des Mietvertrages ist die Stadt verpflichtet, durch eine gesonderte Vereinbarung mit der gemeinsamen GmbH die Überwachung der Deponie Feilheck einschließlich der Dokumentation für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages sicherzustellen.
- (6) An künftigen im Interesse der gemeinsamen GmbH liegenden Kapitalerhöhungen werden sich die Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligen.
- (7) Die Vertragsparteien anerkennen den diesem Konsortialvertrag als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag und die als **Anlage 2** beigefügte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Diese Verträge sind den Vertragsparteien bekannt.
- (8) Die gemeinsame GmbH wird in die im Zusammenhang mit der Oberflächenabdichtung der Deponie Feilheck stehenden, bereits abgeschlossenen Ingenieurverträge eintreten.
- (9) Die gemeinsame GmbH wird eine lineare Abschreibung der Oberflächenabdichtung vorsehen und einen Kreditvertrag mit linearer Tilgung abschließen.
- (10) Die gemeinsame GmbH stellt die Oberflächenabdichtung her. Sie entscheidet als Bauherr, ob und an wen die Projektsteuerung, die Bauherrenberatung und das technische Planungscontrolling vergeben werden.

§ 2

Unternehmensgrundsätze

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die gemeinsame Gesellschaft ihre Aufgaben als Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge wahrnimmt.
- (2) Es besteht Einigkeit, dass die gemeinsame Gesellschaft ihre Aufgaben mit dem Ziel eines sicheren, preisgünstigen und wettbewerbsgerechten Angebots unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen und der Förderung des Umweltschutzes wahrnehmen soll.
- (3) Die Regelungen der §§ 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz sowie der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften sind von den Vertragsparteien und von der GmbH zu beachten.

§ 3

Unternehmensorganisation

- (1) Unter Berücksichtigung der Unternehmensgrundsätze nach § 2 und insbesondere der Aufgabenerfüllung im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge soll die Organisation des Un-

ternehmens zur Erreichung der Unternehmensaufgaben auch den Anforderungen des zunehmenden Wettbewerbs im Bereich der Abfallwirtschaft Rechnung tragen.

- (2) Sitz der GmbH und Schwerpunkt der Unternehmenseinrichtungen ist Heidelberg.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sowie der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Die Geschäftsführung ist fachgerecht und nach Gesichtspunkten persönlicher Eignung zu besetzen.
- (3) Die Geschäftsführer handeln gemeinschaftlich. Eine interne Verteilung der Befugnisse der Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Geschäftsführung wird aus zwei Geschäftsführern bestehen. Jede Vertragspartei kann die Bestellung einer Person als Geschäftsführer vorschlagen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in der Gesellschafterversammlung der Bestellung des jeweils von der anderen Seite vorgeschlagenen Geschäftsführers zuzustimmen, wenn nicht in der Person des Vorgeschlagenen ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verweigerung der Zustimmung rechtfertigen würde. Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, in der Gesellschafterversammlung dem Vorschlag der jeweils anderen Seite auf Abberufung des auf Vorschlag der jeweils anderen Seite bestellten Geschäftsführers zuzustimmen.
- (5) Die vorstehende Regelung gelten in gleichem Umfange für Prokuristen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Überlassung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen auf die Stadt Heidelberg oder den Rhein-Neckar-Kreis sowie auf von diesen beherrschte Unternehmen.
- (2) Soweit ein Vertragspartner beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, hat er diesen zunächst dem anderen Vertragspartner zum Erwerb anzubieten. Dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen auf die Stadt Heidelberg oder den Rhein-Neckar-Kreis sowie auf von diesen beherrschte Unternehmen.
- (3) Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen. Dem Angebot ist hinsichtlich des Erwerbspreises der anteilige Ertragswert der gemeinsamen Gesellschaft zugrunde zu legen, den ein einvernehmlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils gelten-

den Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gem. Standard 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (z. Zt. IDW S 1 vom 28. Juni 2000) zu ermitteln hat.

Kommt es nicht zu einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien über den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens, kann jede Partei die verbindliche Benennung eines Wirtschaftsprüfers bei der Industrie- und Handelskammer verlangen.

Der Anbietende kann nach vorliegender Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer sein Angebot zurückziehen.

Der Anbietende hat die Kosten des Verfahrens zur Benennung und der Beauftragung des zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu tragen, unabhängig davon, ob er sein Angebot zur Veräußerung der Geschäftsanteile aufrechterhält oder zurückzieht.

- (4) Die Annahme des Angebots muss innerhalb von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung durch die Erwerberin durch schriftliche Erklärung erfolgen, andernfalls gilt das Angebot als abgelehnt. Die Frist beginnt ab der Vorlage des Ertragswerts bei der Erwerberin zu laufen.
- (5) Wird das Erwerbsrecht nicht ausgeübt, können die Anteile zum Verkehrswert an Dritte veräußert werden. Die gilt jedoch nur dann, wenn der Dritte anstelle der Erwerberin in diesen Konsortialvertrag eintritt.
- (6) Die Bestimmungen der vorangehenden Absätze gelten für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile und Verfügungen über sonstige Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis, z. B. Ansprüche auf Teilnahme an Kapitalerhöhungen, entsprechend.
- (7) Verfügt eine Vertragspartei über Geschäftsanteile unter Missachtung der vorstehenden Absätze, hat die andere Vertragspartei ein Vorkaufsrecht zu den in den vorgenannten Absätzen genannten Bedingungen und Preisen.
- (8) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil an der gemeinsamen Gesellschaft mittels einer anderen von ihm beherrschten Tochtergesellschaft zu halten. Vorerwerbsrechte bzw. Vorkaufsrechte gem. vorstehenden Absätzen finden bei einer Übertragung auf eine derartige Tochtergesellschaft keine Anwendung. Vorerwerbsrechte finden aber für den Fall Anwendung, dass eine der Vertragsparteien ihre Beteiligung an der Tochtergesellschaft oder ihre Stimmrechte absenkt.
- (9) Die Vertragsparteien stehen dafür ein, dass der jeweilige Erwerber diesen Konsortialvertrag für sich als verbindlich erachtet (siehe auch § 9).

§ 6 Ergebnisverwendung

- (1) Jahresüberschüsse zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags könne nach Bereinigung um außerordentliche Erträge und Aufwendungen an Gesellschafter ausgeschüttet werden, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist.
- (2) Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.

§ 7 Andienungspflicht für Erdaushub

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtlichen bei ihnen anfallenden, in ihrem Eigentum stehenden Erdaushub bei der Deponie Feilheck anzuliefern, bis die für die Auffüllung der Deponie Feilheck erforderlichen Erdmengen vorhanden sind. Die AVR wirkt darauf hin, dass der Rhein-Neckar-Kreis der Verpflichtung nach Satz 1 ebenfalls nachkommt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Mit Unterzeichnung des Vertrages tritt dieser Vertrag in Kraft. Ab In-Kraft-Treten verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertragszweck zu fördern und im Rahmen der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen alles zu veranlassen, was zur rechtsgeschäftlichen Umsetzung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- (2) Der Vertrag gilt für die Dauer der Beteiligung der Vertragsparteien am Stammkapital der gemeinsamen Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin. Er kann einvernehmlich aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 9 Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, im Falle einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung ihrer Geschäftsanteile an der gemeinsamen Gesellschaft den Erwerber zum Eintritt oder Beitritt in diesen Konsortialvertrag zu verpflichten und ihm dies zur Auflage des Erwerbs zu machen.

§ 10

Loyalität, Teilunwirksamkeit, Schriftformklausel

- (1) Die Vertragsparteien werden diesen Vertrag loyal und einvernehmlich erfüllen. Form- bzw. beurkundungsbedürftige Absprachen werden in rechtlich erforderlicher Weise umgesetzt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg und nach der Zielsetzung dieses Vertrags möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel können nur schriftlich vereinbart werden. Hiervon unberührt bleibt eine vom Gesetz geforderte strengere Form. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Soweit die Parteien vereinbart haben, Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages Rechtsnachfolgern, Tochterunternehmen oder Dritten aufzuerlegen, handelt es sich ausschließlich um vereinbarte Verpflichtungen der Vertragsparteien.
- (5) Die AVR wird dafür Sorge tragen, dass der Rhein-Neckar-Kreis als Gesellschafter der AVR einen Beschluss des Kreistags über die nach diesem Vertrag vereinbarte Zusammenarbeit herbeiführt.
- (6) Die AVR wird der Stadt Veränderungen bei den Gesellschaftsanteilen an der AVR unverzüglich mitteilen.

§ 11

Aufsichtsvorbehalte

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Nichtbeanstandung sowie der Zustimmung der zuständigen Gremien der Vertragsparteien.

....., den

....., den